

### Gliederung nach der Altersstruktur (in%)>

Antwort	bis 16 J.	17 J.	18 bis 21 J.	22 bis 26 J.
Weil ich von der Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Bestimmungen überzeugt bin	31 %	33 %	38 %	48 %
weil ich sonst bestraft werde	22 %	2 %	20 %	18 %

### Gliederung nach dem erreichten Schulabschluß (in %)

Antwort	6. u. 7. Kl.	8. Kl.	10. Kl.	12. Kl.
Weil ich von der Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Bestimmungen überzeugt bin	32 %	37 %	43 %	85 %
weil ich sonst bestraft werde	23 <sup>4/8</sup> %	20 %	16 %	0 %

(Die in den einzelnen Gruppen an 100 % fehlenden Probanden haben eine der übrigen Antwortvarianten gewählt)

Danach nimmt mit zunehmendem Alter und Bildungsgrad der Anteil derjenigen zu, die — nach ihren eigenen Angaben — die Rechtsnormen bewußt auf Grund der Überzeugung von ihrer Richtigkeit einhalten. Demgegenüber geht mit gleicher Tendenz der Anteil derer zurück, die angeben, Rechtsnormen vor allem wegen der angedrohten Sanktionen einzuhalten. Je jünger die Jugendlichen also sind, desto ausgeprägter steht offensichtlich die Einstellung, daß auf eine negative soziale Haltung eine Sanktion folgt, und damit natürlich auch die Wirkung von Sanktionen auf sie im Vordergrund. Dieser Umstand sollte von den Rechtspflegeorganen berücksichtigt werden.

Einige allgemeine Hinweise über die „Quellen“ von Rechtsüberzeugungen und -kenntnissen der Jugendlichen ergeben sich aus den Antworten der von uns befragten Jugendlichen auf die Frage: „Wodurch haben Sie etwas über unser Recht erfahren?“ (Es sollten alle zutreffenden Antwortmöglichkeiten angegeben werden.)

Die Ergebnisse lauten:

— Durch Presse, Rundfunk, Fernsehen	79%
— durch den Schulunterricht, durch Vorträge	58%
— aus der beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit	42%
— aus Büchern und Theaterstücken	25%
— durch das Studium von Gesetzen	17%

Das Befragungsergebnis macht die hohe Verantwortung der Schule im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sowie der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens deutlich. Im Betrieb und an den Berufsschulen konnten wir Aufgeschlossenheit und starkes Interesse der Jugendlichen an Beiträgen der Massenmedien zu Rechtsproblemen feststellen. Es zeigte sich auch, daß besonders die „Junge Welt“ einen großen Einfluß auf die klassenmäßige Erziehung und Bildung der Jugendlichen in der Republik ausübt. Aus unserer Analyse konnte abgeleitet werden, daß Leser der „Jungen Welt“ beispielsweise deutlich positivere Aussagen zu unseren Fragen zur Arbeitsdisziplin und zu anderen Rechtsproblemen machten als Jugendliche, die u. a. an der „Jungen Welt“ nicht interessiert waren.

### Anforderungen an die Rechtspflegeorgane zur sozialistischen Rechtserziehung

Die wachsende Bedeutung des geistigen Lebens im Sozialismus erfordert, die *wissenschaftliche Führungstätigkeit* als entscheidenden Faktor der Bewußtseinsentwicklung des Menschen durch die staatliche Leitung allseitig zu meistern<sup>27</sup>. Grundlegende Voraussetzungen für eine wirksamere ideologische Tätigkeit, auf deren

27 Vgl. Hager, a. a. O., S. 7.

systematische Ausprägung sich auch die Rechtspflegeorgane voll und bewußt einstellen müssen, sind

- „die langfristige inhaltliche Planung der ideologisch-kulturellen Entwicklung“,
- „die systematische Analyse des sozialistischen Bewußtseins aller Klassen und Schichten“,
- „die zielstrebige Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und Methoden“ und
- „die planmäßige Aus- und Weiterbildung der Kader, die auf diesem Gebiet tätig sind“<sup>28</sup>.

Aus den Untersuchungen lassen sich einige Schlußfolgerungen für die ideologisch-erzieherische Arbeit der Rechtspflegeorgane ableiten, die hier allerdings nur angedeutet werden können.

### 1. Zur Öffentlichkeitsarbeit

Über die erzieherische Einwirkung auf das sozialistische Rechtsbewußtsein auf der Grundlage der Verfassung ist es in besonderem Maße möglich, den einzelnen zu befähigen, gesellschaftlich Bedeutsames und Notwendiges auch als für ihn persönlich wichtig zu erkennen und dementsprechend zu handeln. Die sozialistische Rechtserziehung fördert die Fähigkeit, richtige Entscheidungen zu treffen, komplizierte Situationen zu meistern, Widersprüche und sich anbahnende Konflikte auf der Grundlage des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu lösen.

Bei Jugendlichen ist zu beachten, daß die Normen und Regeln des sozialistischen Zusammenlebens sich noch nicht so weit wie beim Erwachsenen verfestigt haben. Gerade beim jungen Menschen ist die Herausbildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und vor allem der konkreten Motive des Verhaltens nicht ausschließlich und nicht unmittelbar über den bloßen „Kontakt“, über das Kennenlernen, die bloße Kenntnis geltender Normativakte zu erreichen. Deshalb ist hier der Vorbildwirkung, dem praktischen Verhalten der Arbeits- und Leitungskollektive und der ideologisch-erzieherischen Effektivität der Staats- und Rechtspraxis besondere Beachtung zu schenken.

Im gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen krimineller Erscheinungen und Rechtsverletzungen tragen die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane eine spezifische Verantwortung für die Entwicklung des Rechtsbewußtseins unserer Bürger. H o m a n n hat schon vor Jahren die „tiefgreifenden Wechselwirkungen zwischen der Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane und der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins unserer Bürger“ hervorgehoben<sup>21</sup>.

Das wachsende Interesse der Jugendlichen an Problemen unseres Rechts und der sozialistischen Rechtspflege und das in den vielfältigen Initiativen der jungen Bürger der Republik zur Verwirklichung der sozialistischen Verfassung in Vorbereitung auf den 20. Jahrestag der DDR zum Ausdruck kommende hohe Entwicklungsniveau des Staats- und Rechtsbewußtseins stellen neue und bedeutend höhere Anforderungen an Umfang und Qualität der Öffentlichkeitsarbeit der Rechtspflegeorgane<sup>10</sup>. Bei der Einflußnahme der Rechtspflegeorgane auf die sozialistische Rechtserziehung der Jugendlichen sollte insbesondere an Hand des differenzierten Einsatzes der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Erläuterung des Wesens unserer Strafrechtspolitik der Klassenauftrag des sozialistischen Rechts

28 Hager, a. a. O., S. 7

29 vgl. Homann, a. a. O., S. 369 ff. (S. 372).

30 vgl. hierzu Sorgenicht, „Aktuelle Probleme des sozialistischen Staates in der DDR“, NJ 1969 S. 289 ff. Hier werden u. a. die wachsenden Maßstäbe bei der Entwicklung des sozialistischen Staatsbewußtseins dargelegt.